

**Faunistischer Fachbeitrag für die
Artengruppen Avifauna, Reptilien sowie
ganzjährig geschützte Fortpflanzungs- und
Lebensstätten für die Änderung der
B-Planfläche Rosa-Luxemburg-Allee 32/34
in Wustermark OT Elstal**

- Landkreis Havelland -



Berlin, September 2025

**Faunistischer Fachbeitrag für die
Artengruppen Avifauna, Reptilien sowie
ganzjährig geschützte Fortpflanzungs- und
Lebensstätten für die Änderung der
B-Planfläche Rosa-Luxemburg-Allee 32/34
in Wustermark OT Elstal
- Landkreis Havelland -**

Auftraggeber: FES 4. Berliner Objektgesellschaft
UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG
Titlisweg 22
12107 Berlin

Auftragnehmer: Jens Scharon
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung
und Naturschutz
Hagenower Ring 24
13059 Berlin
Tel./Fax: 030-9281811
@: jens@scharon.info

**Faunistischer Fachbeitrag für die Artengruppen Avifauna, Reptilien sowie
ganzjährig geschützte Fortpflanzungs- und Lebensstätten
für die Änderung der B-Planfläche Rosa-Luxemburg-Allee 32/34
in Wustermark OT Elstal - Landkreis Havelland**

1.	Einleitung	5
2.	Charakterisierung des Untersuchungsgebietes	5
3.	Erfassungsmethoden	8
4.	Abschichtung-Ausschlussverfahren	9
5.	Ergebnisse	10
5.1.	Fledermäuse <i>Chiroptera</i>	10
5.1.1.	Einleitung	10
5.1.2.	Quartierpotential	10
5.1.3.	Schutzmaßnahmen	11
5.2.	Brutvögel <i>Aves</i>	11
5.2.1.	Einleitung	11
5.2.2.	Artenspektrum	11
5.2.3.	Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten	12
5.2.4.	Schutz- und Ersatzmaßnahmen	13
5.3.	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	13
5.3.1.	Einleitung	13
5.3.2.	Nachweise	13
5.3.3.	Schutzmaßnahmen	14
6.	Literatur – Gesetze -Quellen	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Begehungstage, Zeiten und Witterung im Untersuchungsgebiet	8
Tabelle 2: Innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesene Vogelarten	14

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage und Grenzen des B-Plangebietes	6
Abb. 2:	Blick entlang der Rosa-Luxemburg-Allee	6
Abb. 3:	Blick über die B-Planfläche nach Norden	6
Abb. 4:	Südlich angrenzende Grundstücke	7
Abb. 5:	Parkplatz	7
Abb. 6:	Blick auf den Discounter von West	7
Abb. 7:	Blick auf den Discounter von Ost	7
Abb. 8:	Hecken um den Parkplatz	7

Abb. 9:	Gehölze östlich des Discounters	7
Abb. 10:	Gebüschgruppe und ehemalige Eidechsenstruktur im Vordergrund	8
Abb. 11 bis 13:	Ruderalfur östlich der Heideler	8
Abb. 14 bis 17:	Dachüberstand und Fassaden des Gebäudes	10
Abb. 18:	Nistplätze des Haussperlings	12
Anhang: Begriffsbestimmungen		17

**Faunistischer Fachbeitrag für die Artengruppen Avifauna, Reptilien sowie
ganzjährig geschützte Fortpflanzungs- und Lebensstätten
für die Änderung der B-Planfläche Rosa-Luxemburg-Allee 32/34
in Wustermark OT Elstal - Landkreis Havelland**

1. Einleitung

Auf der Fläche des Bebauungsplangebietes (B-Plangebiet) Rose-Luxemburg-Allee 32/34 befindet sich ein Discounter mit einer dafür charakteristischen Parkfläche sowie im Randbereich etwas Abstandsgrün. Der vorhandene Discounter mit einer Fläche von 800 m² soll auf eine Fläche von 1.250 m² erweitert werden. Aus diesem Grund erfolgte eine faunistische Erfassung des B-Plangebietes.

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzwert Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

2. Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

Das B-Plangebiet (= Untersuchungsgebiet) liegt südlich der Rosa-Luxemburg-Allee (Abb. 2), westlich der Heidelerchenallee (Abb. 3). Im Westen setzt sich das Handelszentrum mit weiteren Geschäften und einer Parkplatzfläche fort. Im Süden grenzen Grundstücke mit Einzelhausbebauung an (Abb. 4). Entlang der Rosa-Luxemburg-Allee erstreckt sich der Parkplatz (Abb. 5), südlich davon befindet sich der Discounter (Abb. 6 u. 7). Die Parkfläche wird von regelmäßig gepflegten Hecken eingefasst (Abb. 8). Beidseitig und südlich des Discounters befindet sich Scherrasen, auf dem einige Bäume und kleinere Gebüsche vorhanden sind (Abb. 4, 9 u. 10). Im Südwesten der Fläche wurde eine Struktur für die Zauneidechse *Lacerta agilis* angelegt, die inzwischen zugewachsen ist und ihre Lebensraumfunktion verloren hat (Abb. 10).

In die Erfassung wurde die östlich der Heidelerchenallee vorhandene Ruderalfäche mit einbezogen. Auf dieser abgeschobenen Baufläche ist eine Ruderale Vegetation aufgewachsen. Die Fläche ist mit einem Schutzzaun eingefasst. Der inzwischen Öffnungen aufweist.

Die Grenzen des B-Plangebietes zeigt Abb. 1, Eindrücke der Flächen vermitteln die Abb. 2 bis 13.

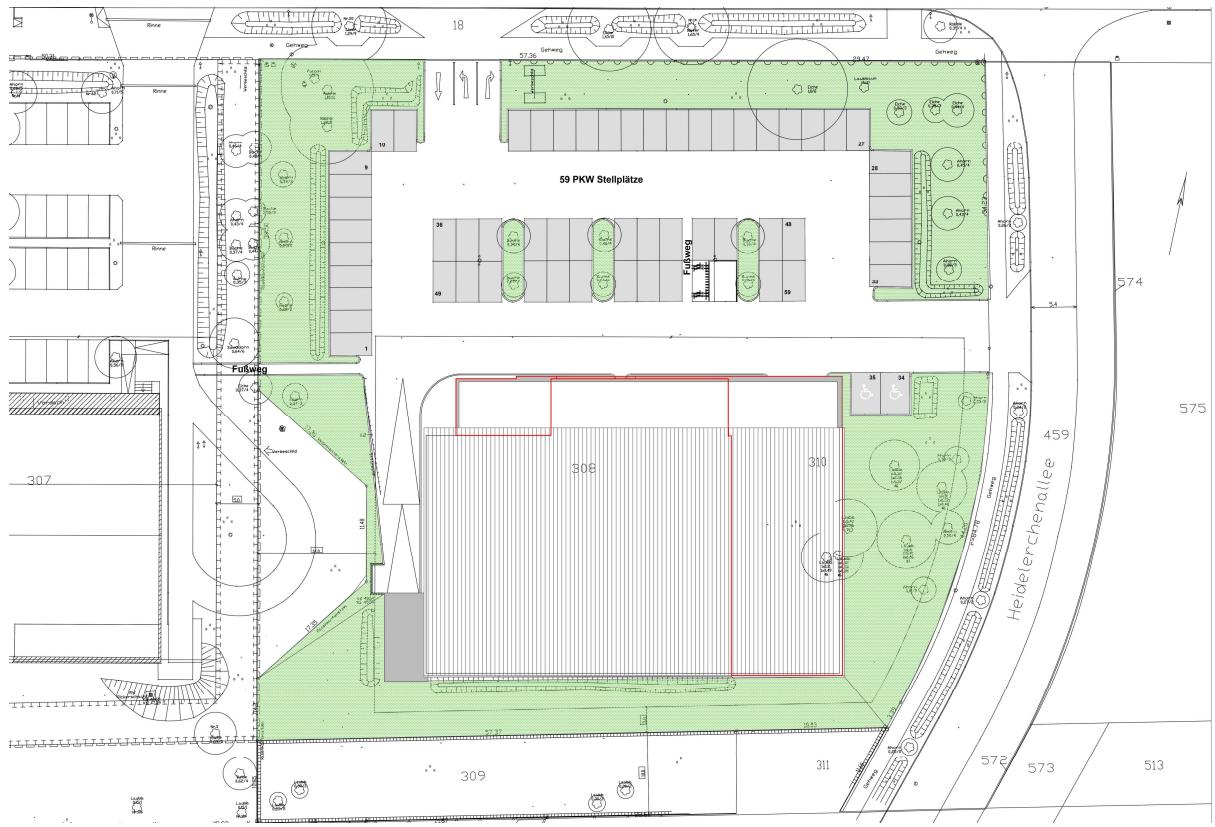


Abb. 1: Lage und Grenzen des B-Plangebietes, schraffiert – vorhandener Discounter, rot – Erweiterungsfläche



Abb. 2: Blick entlang der Rosa-Luxemburg-Allee



Abb. 3: Blick über die B-Planfläche nach Norden



Abb. 4: Südlich angrenzende Grundstücke (rechts im Bild)



Abb. 5: Parkplatz



Abb. 6: Blick auf den Discounter von West



Abb. 7: Blick auf den Discounter von Ost



Abb. 8: Hecken um den Parkplatz



Abb. 9: Gehölze östlich des Discounters



Abb. 10: Gebüschgruppe und ehemalige Eidechsenstruktur im Vordergrund



Abb. 11 bis 13: Ruderalfür östlich der Heidelerchenallee



Abb. 12:



Abb. 13:

3. Erfassungsmethoden

Zwischen dem 12. April und 13. August 2025 erfolgten sieben Kartierungen bzw. Begehungen des Untersuchungsgebietes. Informationen zu den Begehungen zeigt Tabelle 1.

Tabelle 1: Begehungstage, Zeiten und Witterung im Untersuchungsgebiet

Datum	Uhrzeit (Uhr)	Wetter	Erfassungen
12. April	08.25 bis 09.15	8°C, bedeckt, leichte Brise	Brutvögel
26. April	06.35 bis 07.20	7°C, sonnig, klar, mäßige Brise	Brutvögel
08. Mai	14.35 bis 15.40	17°C, sonnig, bewölkt, leichte Brise	Brutvögel Zauneidechse
23. Mai	07.10 bis 07.50	6°C, sonnig, klar, Schleierwolken, schwache Brise	Brutvögel
08. Juni	08.35 bis 09.55	19-21°C, sonnig, stark bewölkt, leichte Brise	Brutvögel Zauneidechse
26. Juni	11.05 bis 12.25	23°C, sonnig, bewölkt, leichte Brise	Zauneidechse
13. August	08.05 bis 09.25	20-21°C, sonnig, bewölkt, leichte Brise	Zauneidechse

Zur Einschätzung des Vorkommens des Quartierpotenzials für **Fledermäuse** wurden das Gebäude und die vorhandenen Bäume innerhalb des B-Plangebietes nach geeigneten Quartierstrukturen abgesucht.

Die quantitative Erfassung der **Brutvögel** erfolgte während fünf Begehungen im Zeitraum vom 12. April bis 08. Juni in Anlehnung an die von SÜDBECK et al. (2025) beschriebene Methode der Revierkartierung (siehe Tabelle 1). Dazu wurden alle revieranzeigenden Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz, Altvögel mit Nistmaterial, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungvögel, Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln u. a. sowie Nester in eine Karte eingetragen. Nach Nestern von Krähenvögeln wurde vor der Belaubung der Gehölze des Plangebietes im April gesucht.

Das Gebäude wurde regelmäßig umrundet um anfliegende Altvögel und/oder bettelnde Jungvögel im bzw. am Gebäude zu erfassen.

Auf Grund der geringen Größe der Fläche und wenigen revieranzeigenden Merkmalen wurden diese in verschiedenen Farben pro Erfassungstag in eine Karte eingetragen und daraus die Revierzahll abgeleitet.

Die gezielte Suche nach **Reptilien**, vor allem der europarechtlich streng geschützten Zauneidechse *Lacerta agilis*, erfolgte während vier Begehungen bei geeigneter Witterung (siehe Tab. 1).

Die Erfassungen erfolgten in Anlehnung an die methodischen Empfehlungen von BLANKE et al. (2024), SCHULTE et al. (2015), HACHTEL et al. (2009) sowie SCHNEEWEISS et al. (2014).

Am ehesten entsprach die Ruderalfäche östlich der Heidelerchenallee den Lebensraumansprüchen der Art (Abb. 11 bis 13).

4. Abschichtung-Ausschlussverfahren

Auf Grund der Biota ausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und vorhandener Strukturen kann das Vorkommen folgender streng geschützter- bzw. planungsrelevanter Arten und Artengruppen innerhalb der Grundstücksbrache ausgeschlossen werden:

- An Gewässer gebundene Arten (Säugetiere, Amphibien, Fische, Libellen, Wasserkäfer, Muscheln).
- Streng geschützte Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glauopsyche nausithous*, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glauopsyche teleius*, Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*.
- An Feuchtwiesen, Röhrichte, Seggenbestände u. ä. gebundene Schnecken (*Vertigo spec.*)
- Xylobionte Käferarten der FFH-Richtlinie wegen des Fehlens geeigneter Altbäume (Alteichen, Laubbäume mit vermulmten Stellen).
- Innerhalb des Plangebietes wurde kein Hügel von staatenbildenden Waldameisen *Formica spec.* gefunden.

5. Ergebnisse

5.1. Fledermäuse *Chiroptera*

5.1.1. Einleitung

Der Lebensraum heimischer Fledermäuse setzt sich aus räumlich, zeitlich und funktionell wechselnden Teillebensräumen zusammen. Die Teillebensräume umfassen im wesentlichen Jagdgebiete, Flugrouten und die – ebenfalls saisonal wechselnden – Quartiere. Die Frequentierung und Nutzungsintensität derselben variiert artspezifisch, saisonal, witterungsabhängig und in Abhängigkeit von der Nachtzeit. Aufgrund dieser komplexen Ansprüche an den Gesamtlebensraum sowie ihrer hochmobilen Lebensweise reagieren Fledermäuse empfindlich auf Eingriffe in ihren Lebensraum und diagnostizieren zudem großräumige Landschaftsveränderungen. Gleichsam stellt der Nachweis von Fledermäusen insbesondere bei der Bewertung von Vorhaben mit komplexen Auswirkungen hohe Anforderungen an die Erfassungsmethode.

5.1.2. Quartierpotenzial

Ein Fledermausquartier wurde nicht festgestellt. In den vorwiegend noch einen geringen Stammdurchmesser aufweisenden Bäumen sind keine Baumhöhlen vorhanden. Das Gebäude ist geschlossen und weist keine geeigneten Strukturen auf.



Abb. 14 u. 17: Dachüberstand und Fassaden des Gebäudes



Abb. 15:



Abb. 16:



Abb. 17:

5.1.3. Schutzmaßnahmen

Sind gegenwärtig nicht notwendig.

5.2. Brutvögel Aves

5.2.1. Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

5.2.2. Artenspektrum

Im Ergebnis der Erfassung wurde drei Niststätten des Haussperling *Passer domesticus* innerhalb des B-Plangebietes festgestellt. Weitere Arten siedeln in den umliegenden Flächen.

Die Nester befinden sich in einer Fuge über der Anlieferungsrampe auf der westlichen Gebäudeseite.



Abb. 18: Nistplätze des Haussperlings

5.2.3. Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Innerhalb des Planungsgebietes wurde keine streng geschützte, keine Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie und k eine in die Kategorie „gefährdet“ der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs eingestufte Art nachgewiesen (RÝSLAVY et al. 2019).

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Die Nester der bei der Untersuchung festgestellten Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einem sicheren Verlassen des Nestes geschützt.

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden. Das betrifft Niststätten des Haussperlings.

5.2.4. Schutz- und Ersatzmaßnahmen

Nach vorliegendem Kenntnisstand werden die Niststätten des Haussperlings durch die Erweiterung des Gebäudes nicht beseitigt oder beeinträchtigt (Abb. 1). Sollte das dennoch der Fall sein, ergeben sich folgende Schutzmaßnahmen:

- Entwicklungsstadien (Eier, Jungvögel) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Brutzeit umfasst den Zeitraum von ca. Mitte März bis Mitte August.
- Im Falle einer Beseitigung der Niststätten ist eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zu beantragen.
- Für die beseitigten Niststätten sind Ersatzniststätten an geeigneten Fassadenbereichen anzubringen. Geeignete Modelle sind:
<https://www.schwegler-natur.de/vogelschutz/>
<https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/Vogelkaesten>
(Modelle für Mauersegler verwenden.)

5.3. Zauneidechse *Lacerta agilis*

5.3.1. Einleitung

Alle Kriechtiere benötigen zur Ansiedlung ungestörte Sonnenplätze.

Die Zauneidechse besiedelt trockene und warme sowie eine schütttere Vegetation aufweisende Flächen, bevorzugt sonnenexponierte Saumstrukturen entlang von Waldrändern, Hecken u. ä. Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumansprüche dieser Art, da diese zur Eiablage und somit zur Reproduktion benötigt werden. Versiegelte oder mit Schotter bedeckte Flächen werden als Sonnenplätze genutzt. Hohlräume im Boden, wie Mäuselöcher, Hohlräume unter Gehölzen und Wurzeln, in marodem Mauerwerk oder in geeigneten Ablagerungen, wie Ablagerungen von Schotter u. ä. stellen wichtige Versteck- und ideale Überwinterungsplätze dar. In der Nähe der Sonnenplätze müssen sich immer Versteckmöglichkeiten befinden. Auf größeren offenen Fläche bzw. keine Versteckmöglichkeiten bietenden Sand- oder Ackerflächen ist die Art nicht bzw. nur kurzzeitig anzutreffen.

Die Scherrasen im B-Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Zauneidechse. Eingeschränkt geeignet erscheint die Ruderalfür östlich der Heiderchenallee.

5.3.2. Nachweise

Es erfolgte kein Nachweis der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes. Das betrifft ebenfalls die östlich angrenzende Ruderalfläche. Als Gründe für das Fehlen der Art werden gesehen:

- Die isolierte Lage der Fläche im Siedlungsgebiet.
- Das Fehlen notwendiger Kleinstrukturen auf der Fläche.
- Die Vornutzung der Fläche. U. a. das Einebnen der Fläche und spätere Aufwuchs der Ruderalsegetation.

Die vor längerer Zeit angelegte Struktur für Zauneidechsen entspricht nicht mehr den Lebensraumansprüchen der Art (Abb. 10).

5.3.3. Schutzmaßnahmen

Sind nicht notwendig.

6. Literatur - Gesetze - Quellen

- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BLANKE, I., M. WARTLICK, B. SCHLEUPNER & D. MERTENS (2024): Erfolgreiche Reptilienerfassungen - Warten auf Sommerregen und andere Hinweise. Naturschutz und Landschaftsplanung 56: 24-31.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (Abl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert.
- HACHTEL, M., P. SCHMIDT, U. BROCKSPIEPER & C. RODER (2009): Erfassung von Reptilien - eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Vrstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie: 85-134.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripten 191. Bonn-Bad-Godesberg. 97 S.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 23-71.
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLOW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4): Beilage.
- RYSLAVY T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

- SCHNEEWEIS, N., I. BLANKE, E. KLUGE, U. HASTEDT & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1):4-22.
- SCHNITTLER, M. & G. LUDWIG (1994): Zur Methodik der Erstellung Roter Listen. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- SCHULTE, U., BUSCHMANN, A., ELLWANGER, G., FREDERKING, W., KOCH, M., NEUKIRCHEN, M., SSYMANIK, A. & M. VISCHER-LEOPOLD (2015): Überarbeitete Bewertungsbögen der Amphibien und Reptilien. In Bewertungsbögen FFH-Monitoring Amphibien und Reptilien – 2. Überarbeitung (Stand: Mai 2015)
- SSYMANIK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schrreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T.J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarbeitete Auflage. Münster.
- ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg – Notwendigkeit – Stellenwert – Kriterien. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 6 (2): 44-48.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind. Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehören bspw. alle Fledermäuse *Chiroptera* und die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTNER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSLAVY et al. 2019) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2006 & 2009), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 – Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 – Vom Aussterben bedroht, 2 – Stark gefährdet, 3 – Gefährdet, R – extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V – Art der Vorwarnliste

Kategorie V: Vorwarnliste

In der Vorwarnliste stehen aktuell noch nicht gefährdete Arten, die aber merklich zurückgegangen sind. Bei diesen Arten ist zu befürchten, dass sie in naher Zukunft gefährdet sein werden, sofern die Faktoren, die zur Bestandsabnahme führen, weiter wirken. In der kommenden Roten Liste wäre eine Einstufung in der Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich.

Die Bestände dieser Arten sind weiter zu beobachten. Durch Schutz- und Hilfsmaßnahmen sollten weitere Rückgänge verhindert werden. Gemessen an den aktuellen Beständen sind Rückgänge bei diesen Arten noch nicht bedrohlich, weshalb sie noch nicht als gefährdet gelten. Darum gilt die Vorwarnliste nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste im engeren Sinne.

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg im Zeitraum der letzten 24 Jahre bestimmt RYSLAVY et al. (2019). Die Einstufung erfolgte:

0	= Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$,		
+1	= Trend zwischen +20% und +50%	+2	= Trend > +50%
-1	= Trend zwischen -20% und -50%	-2	= Trend > -50%

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANEK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestuften Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

In Anhang V wurden Arten aufgenommen, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen, damit die Entnahme und Nutzung der betroffenen Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist.